

Satzung

des Fördervereins Fleesenseeschule Malchow e.V.

Die nachfolgende Satzung bildet die Arbeitsgrundlage des Fördervereins. Eine Mitgliedschaft im Förderverein ist nur unter Anerkennung der Satzung möglich.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Fleesenseeschule Malchow“. Er hat seinen Sitz in der Inselstadt Malchow und ist beim Amtsgericht Neubrandenburg unter der Vereinsregisternummer VR 1843 eingetragen. Er führt den Zusatz e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel/ Aufgaben

Zweck des Fördervereins ist:

- Die Fleesenseeschule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen.
- Die Zusammenarbeit mit Eltern, Einrichtungen, Unternehmen und anderen Vereinen.
- Die Pflege der Vereinsarbeit mit allen Mitgliedern des Fördervereins.
- Die Förderung der Volks- und Berufsbildung, sowie der Jugendhilfe.

Zur Erreichung des Zwecks sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Beschaffung finanzieller und materieller Mittel.
- Der Verein organisiert und gestaltet selbst und unmittelbar die Jugendhilfe.
- Gemeinsame Veranstaltungen zur Partnerschaftspflege mit anderen Organisationen und Vereinen.
- Durchführung von Maßnahmen (auch kultureller Art), die im Aufgabenbereich einer modernen Schule förderungswürdig sind.
- Verwaltung, Schutz und Pflege des Eigentums des Fördervereins.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt mit seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung §§ 51 ff.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel und Mittelverwendung

Zur Erfüllung des Zwecks gemäß § 2 der Satzung werden die Mittel durch:

- Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- Freiwillige Zuwendungen und Spenden,
- Vereinstätigkeiten sowie
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erworben.

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Sie endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder der Auflösung des Vereins.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn es die Satzung nicht beachtet, durch sein Verhalten den Verein schädigt oder mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages 2 Jahre im Rückstand ist.

Ein Mitglied, das aus dem Förderverein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt das Vereinsmitglied nach eigenem Ermessen. Dieser Beitrag muss die auf der Mitgliederversammlung beschlossene Mindesthöhe erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können Anträge stellen. Sie wählen den Vorstand, haben den in der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen und den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.

Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Ausschuss bestellt, der aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern besteht. Vorstand und Ausschuss bestimmen Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstand und Ausschuss sind bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.

Der Vorstand und der Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 4 Jahre gewählt. Der dann gewählte Vorstand konstituiert sich in eigener Absprache und gibt das Ergebnis der Wahlversammlung bekannt.

Solange die Neuwahl des Vorstandes nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand und Ausschuss weitergeführt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder digital unter Nennung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung und sind unverzüglich nach Beschluss dem Finanzamt und dem Amtsgericht anzuzeigen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
- c) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses und
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird bzw. mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Versammlungen werden protokolliert. Das Protokoll wird durch den Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung kann Geschäftsordnungen erlassen, die weitere Bereiche regeln. Die Stimmenübertragung ist bei ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht möglich.

An Stelle einer Mitgliederversammlung nach §11 Satz 1 kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete organisatorische und technische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die vor allem sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. durch die Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen jährlich die Vereinskasse und die Bankbestände. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung kann die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Vorsitzenden werden zum Liquidator bestimmt. Sie haben die Vereinsauflösung beim Amtsgericht und dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, fällt das Vermögen des Vereins an die Inselstadt Malchow, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten, Aufhebung von Regelungen

Die Neufassung der Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Juni 2021 außer Kraft.

Malchow, 10. Januar 2024